



Einwohnergemeinde Kappel

Reglement der Einwohnergemeinde Kappel über den Jugendraum im Pfarrei- heim

Februar 2026

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zielgruppe.....	3
Art. 3 Grundsätze	3
II. Betrieb	4
Art. 4 Öffnungszeiten/Betriebsdauer	4
Art. 5 Aufsicht/Betreuung.....	4
Art. 6 Hausordnung	4
Art. 7 Jugendschutz.....	4
Art. 8 Haftung/Versicherung	5
Art. 9 Zusammenarbeit/Verantwortung.....	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 10 Sanktionen.....	5
Art. 11 Inkrafttreten.....	5

Anhang

Hausordnung

Reglement über den Jugendraum im Pfarreiheim

vom 1. Februar 2026

Die Einwohnergemeinde Kappel erlässt gestützt auf xx vom xy folgendes Reglement über den Jugendraum im Pfarreiheim:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde betreibt im Pfarreiheim einen Jugendraum als Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

² Der Jugendraum dient als geschützter, warmer und niederschwelliger Treffpunkt für Jugendliche.

³ Er ermöglicht Jugendlichen, sich freiwillig, ohne Konsum- oder Teilnahmepflicht, zu treffen, aufzuhalten und ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten.

Art. 2 Zielgruppe

¹ Der Jugendraum richtet sich an Jugendliche ab der 5. Primarschulklasse bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse).

² Der Zutritt ist ausschliesslich dieser Zielgruppe vorbehalten.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Nutzung des Jugendraums ist:

- freiwillig,
- kostenlos,
- offen und niederschwellig.

² Der Jugendraum ist kein schulisches Angebot und kein kommerzieller Betrieb.

³ Gegenseitiger Respekt, Toleranz und ein verantwortungsvoller Umgang miteinander und mit der Infrastruktur werden vorausgesetzt.

II. Betrieb

Art. 4 Öffnungszeiten/Betriebsdauer

¹ Der Jugendraum ist saisonal jeweils von Anfang September bis Ende April geöffnet.

² Während dieser Zeit ist der Jugendraum einmal pro Woche, jeweils freitags von 18.00 - 22.00 Uhr geöffnet.

³ Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Gemeinderat vorbehalten und werden rechtzeitig kommuniziert.

Art. 5 Aufsicht/Betreuung

¹ Der Jugendraum wird durch eine von der Gemeinde eingesetzte Gruppe von mündigen und urteilsfähigen Aufsichtspersonen begleitet.

² Die Gruppe der Aufsichtspersonen organisiert sich selbst.

³ Die Aufsichtspersonen sorgen für:

- die Einhaltung dieses Reglements;
- die Durchsetzung der Hausordnung;
- einen respektvollen und sicheren Rahmen.

⁴ Die Aufsicht ersetzt keine elterliche Verantwortung.

Art. 6 Hausordnung

¹ Für den Jugendraum gilt eine separate Hausordnung, welche Bestandteil dieses Reglements ist.

² Die Hausordnung regelt insbesondere:

- Verhaltensregeln;
- Sauberkeit und Ordnung;
- Umgang mit Einrichtungen und Material;
- Regelverstöße und Sanktionen.

Art. 7 Jugendschutz

¹ Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.

² Im Jugendraum sind insbesondere verboten:

- alkoholische Getränke;
- Tabakwaren, E-Zigaretten und ähnliche Produkte;
- illegale Substanzen.

³ Gewalt, Sachbeschädigung, Mobbing, Diskriminierung und respektloses Verhalten werden nicht toleriert.

Art. 8 Haftung/Versicherung

¹ Die Jugendlichen haften für mutwillig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Einwohnergemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

³ Für persönliche Gegenstände übernimmt die Einwohnergemeinde keine Haftung.

Art. 9 Zusammenarbeit/Verantwortung

¹ Die Einwohnergemeinde ist Trägerin des Jugendraums.

² Sie stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und regelt Betrieb, Aufsicht und Finanzierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schule, der römisch-katholischen Kirchgemeinde (Vermieterin) und weiteren Stellen wird angestrebt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Sanktionen

¹ Bei Verstößen gegen dieses Reglement oder die Hausordnung können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- mündliche Verwarnung;
- zeitlich begrenzter Ausschluss;
- dauerhafter Ausschluss in schwerwiegenden Fällen.

² Der Gemeinderat oder die beauftragte Stelle entscheidet über weitergehende Massnahmen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Februar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. Januar 2026.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident



Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle Besuchenden des Jugendraums und ist verbindlich.

1. Zutritt

1. Der Jugendraum ist für Jugendliche:
 - ab der 5. Primarschulklasse
 - bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (9. Klasse).
2. Der Aufenthalt im Jugendraum ist freiwillig und kostenlos.

Den Anweisungen der Aufsichtsperson(en) ist Folge zu leisten.

2. Öffnungszeiten

- Freitag: 18:00 – 22:00 Uhr
- Betriebszeit: Anfang September bis Ende April

Der Jugendraum wird pünktlich geöffnet und geschlossen.

3. Verhalten

1. Alle gehen respektvoll miteinander um.
2. Beleidigungen, Mobbing, Drohungen, Gewalt oder Diskriminierung sind verboten.
3. Die persönlichen Grenzen anderer sind zu respektieren.

Konflikte sind ruhig zu klären oder der Aufsichtsperson zu melden.

4. Ordnung und Sauberkeit

1. Der Jugendraum ist sauber zu halten.
2. Abfall gehört in die vorgesehenen Behälter.
3. Mobiliar, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln.
4. Schäden sind der Aufsichtsperson sofort zu melden.

5. Essen und Getränke

1. Alkoholische Getränke sind nicht erlaubt.

Essen und Trinken erfolgen rücksichtsvoll gegenüber Raum und anderen Personen.

6. Verbotene Gegenstände und Substanzen

Im Jugendraum nicht erlaubt sind:

- Alkohol
- Tabak, E-Zigaretten, Snus oder ähnliche Produkte
- Illegale Substanzen
- Waffen oder gefährliche Gegenstände

7. Sicherheit

1. Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht blockiert werden.
2. Feuer, Rauchen und Manipulationen an elektrischen Geräten sind verboten.
3. Die Aufsichtsperson kann bei Gefahr den Jugendraum schliessen.

8. Haftung

1. Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Wer absichtlich Schäden verursacht, haftet dafür.

9. Sanktionen bei Regelverstößen

Bei Regelverstößen können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- mündliche Verwarnung
- vorübergehender Ausschluss
- dauerhafter Ausschluss in schweren Fällen

10. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Reglements über den Jugendraum im Pfarreihof der Einwohnergemeinde Kappel und gilt ab 1. Februar 2026.

